

Winter, Heinz

Article — Digitized Version

## Die Kartellgesetzgebung der europäischen Länder

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Winter, Heinz (1955) : Die Kartellgesetzgebung der europäischen Länder, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 35, Iss. 10, pp. 588-592

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132170>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

und Großbritannien. In den Sterlingraum gingen etwa 14 %. Der Anteil der „sonstigen Verrechnungsländer“ belief sich auf 16 % und der des Dollarraumes auf 11 %. Das Ostgeschäft war nach wie vor nur ganz unbedeutend. Vor dem Kriege wurde fast ein Viertel der deutschen Maschinenausfuhr von den jetzigen Ostblockländern aufgenommen, z. Z. dagegen nur knapp 1 %. Über die Gründe dieser Veränderung braucht hier nichts Näheres ausgeführt zu werden. Die in den Handelsabkommen der Bundesrepublik mit Bulgarien, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien festgelegten Warenlisten sehen zwar für den Maschinenbau relativ beträchtliche Positionen vor, aber ihre Realisierung hängt von der Möglichkeit entsprechender Gegenlieferungen ab. Viele Güter, die der Osten anbietet, sind für die Bundesrepublik nicht attraktiv oder werden von anderer Seite billiger bzw. in besserer Qualität geliefert. Ob sich in Zukunft ein stärkeres Geschäft mit der Sowjetunion entwickeln wird, läßt sich z. Z. noch nicht beurteilen. Bei den Verhandlungen in Moskau ist bekanntlich so gut wie gar nicht über die realen Möglichkeiten eines intensiveren Warenaustausches gesprochen worden.

Wie schwer der Ausfall der Ostmärkte bei der deutschen Maschinenausfuhr ins Gewicht fällt, läßt sich daran erkennen, daß die Bundesrepublik trotz aller in den letzten Jahren im Maschinenexport erzielten Fortschritte noch ziemlich weit von dem früheren deutschen Anteil am Weltmaschinenexport entfernt ist. Dieser Anteil lag in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen bei über 30 %, heute dagegen bei 19 %. Von einer übermäßigen Forcierung des deutschen Maschinenexportes kann also kaum die Rede sein.

#### AUSSICHTEN

Die Diskussion darüber, ob die Konjunktur im Investitionsgütergeschäft das Ergebnis eines gesunden Strebens nach stärkerer Rationalisierung und Produktivitätssteigerung ist, oder ob man hier bereits von einem Boom sprechen muß, dem in absehbarer Zeit ein entsprechend scharfer Rückschlag folgen wird, ist wie in vielen anderen Ländern der westlichen Welt, so auch in der Bundesrepublik seit einiger Zeit

sehr lebhaft. Im deutschen Maschinenbau zeigt man sich im allgemeinen ziemlich optimistisch. Der Präsident des Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten, Dr.-Ing. e. h. Möllenberg, hat vor kurzem auf einer Tagung dieser Organisation in Hamburg zum Ausdruck gebracht, daß man die Gefahren einer Überhitzung zwar nicht unterschätzen darf, daß aber verschiedene Umstände auch in Zukunft eine stärkere Inanspruchnahme aller Produktionsmittelindustrien erwarten lassen. „Offensichtlich stehen wir“, sagte Möllenberg, „in naher Zukunft vor erheblichen Veränderungen wichtiger volkswirtschaftlicher Grunddaten, die zur Erreichung und Sicherung des gleichen Konsumniveaus einen sehr viel stärkeren Investitionsaufwand notwendig machen werden.“ Insbesondere gehöre dazu der schon jetzt als sehr hemmend empfundene Arbeitskräftemangel. Auf lange Sicht hinaus werde die Sorge um die Verjüngung der Belegschaften und um die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte im Vordergrund aller wirtschaftlichen Überlegungen stehen. Diesen Kräftemangel durch den vermehrten Einsatz leistungssteigernder und arbeitsparender Maschinen auszugleichen, zeichne sich als neue große Aufgabe der deutschen Volkswirtschaft ab, die zugleich für die zukünftige Entwicklung der deutschen Maschinenindustrie von entscheidender Bedeutung sein werde. Auch für den Maschinenbau gelte selbstverständlich, daß er sich bemühen müsse, eine weitere Erhöhung seiner Produktion in erster Linie durch Rationalisierungsmaßnahmen zu erreichen. Da aber die Arbeit im Maschinenbau ein besonders hohes Maß schöpferischer Leistung und fachlichen Könnens verlange, seien hier die Möglichkeiten, den Menschen durch Maschinen zu ersetzen, enger begrenzt als in anderen Industriezweigen, in denen die zur Fertigung notwendigen Arbeitsoperationen gleichförmiger ablaufen. Dieser Hinweis deutet darauf hin, daß der Maschinenbau den in der Bundesrepublik aufgetretenen Arbeitskräftemangel, insbesondere auch den Mangel an Ingenieuren, für sich selbst als ein ganz besonders dringendes Problem empfindet. Er teilt diese Sorgen mit den Maschinenindustrien vieler anderer Länder der westlichen Welt.

## Die Kartellgesetzgebung der europäischen Länder

Heinz Winter, Köln

Wenige Jahre nach der Beendigung des zweiten Weltkrieges entfalteten fast alle westlich orientierten europäischen Staaten eine verstärkte wettbewerbspolitische Aktivität. Außerer Anlaß dafür war der Abbau der kriegsbedingten staatlichen Zwangswirtschaft und die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer wettbewerbspolitischen Neuorientierung. Grundsätzlich ging man zwar bei der Gestaltung der Wirtschaftsordnungen davon aus, daß der Wirtschaftsablauf wieder mehr und mehr der Privatinitiative überantwortet werden müsse. Aber gleichzeitig war man auch bestrebt, den ökonomischen Liberalismus alter Prägung nicht wieder erstehen zu lassen.

Die bei der Neugestaltung der Wirtschaftsordnungen in den verschiedenen europäischen Ländern angewandten Methoden waren außerordentlich mannigfaltig. Zum Teil behielten sich die Staaten in mehr oder weniger starkem Maße weiterhin wichtige Lenkungs- befugnisse auf dem Gebiet der Konjunkturpolitik, der Investitions- und der Preispolitik vor. Vereinzelt schalteten sie sich auch unmittelbar in die Produktion und die Verteilung besonders der lebenswichtigen Güter ein. Wesentlich für unsere Untersuchung ist jedoch vor allem der Umstand, daß dem überwiegenden Teil der staatlichen Marktregelungen die Tendenz zu einer verstärkten Kontrolle der unternehme-

rischen Marktzusammenarbeit sowie der Einzelunternehmen mit wesentlichem Markteinfluß innewohnt. Die Motive für diese Tendenz sind sehr verschiedener Natur. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, seien im folgenden nur die wesentlichsten Wurzeln für diese Entwicklung genannt. In einigen europäischen Staaten (am stärksten in Norwegen) war es vor allem das vordringende sozialistische Dogma, das zu einer verstärkten Überwachung der unternehmerischen Marktoperationen führte. Es traf sich hierin mit der Doktrin des wirtschaftlichen Neoliberalismus, der, von einer wesentlich anderen Grundeinstellung zur Wirtschaftspolitik ausgehend, in dieser Frage zu gleichen Ergebnissen kommt. Nicht unerheblich wurden diese Zielsetzungen wohl auch dadurch unterstützt, daß sich in den langen Jahren der staatlichen Lenkung der Wirtschaft — bewußt oder unbewußt — der Gedanke festgesetzt hat, auch nach Übergang zur Friedenswirtschaft müsse sich der Staat als Aufsichts- oder Kontrollorgan oder sogar als Förderer der Wirtschaft annehmen. Schließlich haben als Motive der Einfluß der amerikanischen Antikartell-Ideologie und die in gemäßigten Wirtschaftskreisen nicht geleugnete Erkenntnis beigetragen, daß (wirtschaftliche) Macht der Gefahr des Mißbrauchs ausgesetzt ist.

Bei aller Aktivierung der Wettbewerbspolitik in den westlich orientierten europäischen Staaten herrschen jedoch die liberalen Formen der Kontrolle der unternehmerischen Marktzusammenarbeit vor. Wie die nachstehende Übersicht ergibt, wird die Kartellabrede als wirtschaftliches Ordnungselement nach wie vor grundsätzlich anerkannt. Im wesentlichen werden lediglich Kartellmißbräuche und die mißbräuchliche Ausnutzung von Monopolstellungen bekämpft.

**Belgien:** Gegenwärtig kein Kartellgesetz. Die Regierung hat das Recht, Zwangskartellierung zu verfügen. Der Entwurf eines Mißbrauchsgesetzes wird erörtert.

**Dänemark:** Seit dem 31. 3. 55 Mißbrauchsgesetz mit obligatorischen Güteverhandlungen. Für Preisbindungen der zweiten Hand gilt Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

**Finnland:** Gesetzesvorlage nach Mißbrauchsprinzip. Erlaubnisvorbehalt für Preisbindungen der zweiten Hand und Submissionskartelle.

**Frankreich:** Seit dem 9. 8. 53 auf der Grundlage früherer Bewirtschaftungsvorschriften eine Verordnung betr. Verbot von Preiskartellen, „die eine Senkung der Preise verhindern.“ Jedoch allgemeine Befreiung für Preiskartelle, die der Verbesserung des Absatzes, der Rationalisierung oder der Spezialisierung dienen. Andere Arten von Kartellen werden vom Verbot nicht betroffen. Der Entwurf eines allgemeinen Kartellgesetzes, das im Grundsatz das Mißbrauchsprinzip vorsieht, konnte bisher nicht verabschiedet werden.

**Großbritannien:** Seit dem 30. 7. 48 Mißbrauchsgesetz. Entscheidungsbefugnis beim Parlament. Regierung schlägt Einführung einer Registrierungsspflicht mit Verbotsmöglichkeit für bestimmte Formen der kollektiven Diskriminierung vor.

**Irland:** Mißbrauchsgesetz seit dem 7. 5. 53.

**Italien:** Noch kein Kartellgesetz. Verschiedene Entwürfe für ein Mißbrauchsgesetz liegen vor.

**Niederlande:** Seit 1941 Mißbrauchsgesetz. Möglichkeit von Verbindlichkeitserklärung. Ein neuer Gesetzentwurf folgt gleichen Prinzipien und sieht darüber hinaus Registrierungsspflicht vor.

**Norwegen:** Mißbrauchsgesetz mit Registrierungs- pflicht seit dem 26. 6. 53.

**Österreich:** Mißbrauchsgesetz mit Registrierungs- pflicht seit dem 4. 7. 51. Bei der Registrierung erfolgt eine Vorprüfung, ob Mißbrauch vorliegt.

**Schweden:** Seit dem 1. 1. 54 Mißbrauchsgesetz. Beseitigung von Mißbräuchen in Güteverhandlungen. Eingriff nur durch Gesetz. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die Preisbindungen der zweiten Hand und für Submissionskartelle.

**Schweiz:** Kein Kartellgesetz. Von der Migros-Bewegung vorgeschlagene Verfassungsergänzung, wonach grundsätzlich Kartelle verboten sein sollen, hat keine Aussicht auf Billigung durch Volksabstimmung.

#### EINZELDARSTELLUNGEN

**Belgien:** In Belgien gibt es gegenwärtig kein besonderes Kartellgesetz, mit dessen Hilfe Kartelle oder monopolistische Unternehmen bekämpft werden können<sup>1)</sup>. Die belgische Regierung ist aber andererseits durch die königliche Verfügung Nr. 62 vom 13. Januar 1935 ermächtigt worden, eine Wettbewerbsregelung für einen gesamten industriellen Zweig für obligatorisch zu erklären (Zwangskartellierung), sofern diese schon von der überwiegenden Mehrheit seiner Unternehmen befolgt wird. Die Verbindlicherklärung erfolgt auf Antrag der Mehrheit. Bei der bisherigen Anwendung der Verfügung ist aber stets geprüft worden, ob die Verbindlicherklärung mit dem Allgemeininteresse im Einklang stand.

Im Jahre 1947 wurde — auf der Grundlage eines früher von der Commission d'Orientation industrielle erstellten ersten Vorschlags — ein Gesetzesvorschlag betr. den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht aus der Mitte des Parlaments unterbreitet. Der Entwurf stieß auf den heftigsten Widerstand der belgischen Wirtschaft. Eine vom Zentralen Wirtschaftsrat gebildete Sonderkommission legte im Jahre 1952 einen neuen — völlig umgestalteten — Entwurf vor, der vom Rat gebilligt wurde<sup>2)</sup>. Dieser Entwurf liegt gegenwärtig dem Conseil d'Etat vor. Er verurteilt nicht die wirtschaftliche Macht an sich, d. h. das Monopol oder die wirtschaftliche Übereinkunft. Er verurteilt auch nicht restriktive Praktiken, sofern diese Praktiken nicht Wirkungen herbeiführen, die dem allgemeinen Interesse schädlich sind. Nach den Bestimmungen dieses Vorschlages überprüft ein „Rat für restriktive Praktiken“, der sich im wesentlichen aus Beamten des Justizdienstes zusammensetzt, die speziellen Fälle, die von einem „Auditorat“ bezeichnet werden, wenn dieser erste Anzeichen festzustellen glaubt, die auf einen Mißbrauch wirtschaftlicher Macht schließen lassen. Der Rat gibt seine Meinung bekannt. Falls erforderlich, empfiehlt er die Unterlassung des Mißbrauchs. Indes sind die Gerichte allein berechtigt, die Unterlassung anzuordnen und Bußen zu verhängen, wenn der Mißbrauch fortgesetzt oder wieder aufgenommen wird. Der Entwurf sieht ein abweichendes Verfahren für den Mißbrauch der Macht eines öffentlichen Unternehmens vor. Eine obligatorische Registrierung von Absprachen ist nicht beabsichtigt.

**Dänemark:** Das am 31. März 1955 vom Parlament verabschiedete neue dänische Kartellgesetz hat den Zweck, Monopole und Wettbewerbsbeschränkungen öffentlich zu überwachen und dadurch ungebührliche Preise und

<sup>1)</sup> Über Ansätze zur Bekämpfung des „Mißbrauchs der Vertragsfreiheit“ auf diesem Gebiet in Belgien vgl. Günther, in „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1955, S. 243 Anm. 4 und S. 244.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu Document du Conseil Central de l'Economie Nr. 502/3 G. F. 52/28 vom 29. 1. 52.

Geschäftsbedingungen zu verbieten sowie die besten Bedingungen für eine freie Berufsausübung sicherzustellen (§ 1). Das Gesetz sieht eine beschränkte Anmeldepflicht für Kartellverträge vor. Wettbewerbsbeschränkungen, die zu ungebührlichen Preisen oder Geschäftsbedingungen, ungebührlicher Einschränkung der freien Gewerbeausübung oder ungebührlicher Diskriminierung in den Bedingungen der Erwerbsausübung führen, hat die Monopolüberwachungsbehörde durch Verhandlungen mit dem Wettbewerber (den Wettbewerbern) zu beseitigen (§ 11). Ist ihre Beseitigung durch Verhandlungen nicht möglich, kann die Monopolüberwachungsbehörde Zwangsmaßnahmen ergreifen, z. B. Auflagen machen, Verträge ganz oder teilweise aufheben oder die Vertragsbedingungen in bestimmter Hinsicht ändern (z. B. § 12 Abs. 2).

Bemerkenswert ist, daß die Vorschläge der durch Gesetz vom 31. März 1949 eingesetzten Trustkommission<sup>3)</sup>, Absprachen über feste Mindestpreise beim Verkauf in nachgeordneten Umsatzstufen und Ausschließlichkeitsverträge allgemein zu verbieten, abgelehnt worden ist.

Feste Mindestpreise beim Verkauf in nachgeordneter Umsatzstufe<sup>4)</sup> unterliegen der Erlaubnis der Monopolüberwachungsbehörde. Sie wird nur erteilt, wenn „wichtige Gründe“ vorliegen (§ 10). Diese Bestimmung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft. Ein Verbot für Submissionskartelle ist nicht vorgesehen.

**Finnland** hat bisher keine Kartellgesetzgebung, obwohl dort zahlreiche wettbewerbsbeschränkende Kartelle und Monopole bestehen. Vom finnischen genossenschaftlichen Zentralverband KK wird jedoch seit 1928 eine staatliche Monopolüberwachung gefordert. Auf eine erneute Resolution des Verbandes wurde im Jahre 1948 durch die sozialdemokratische Regierung ein Kartellkomitee eingesetzt. Das Komitee legte 1952 den Entwurf eines Gesetzes zur Überwachung von Wettbewerbsbeschränkungen vor, das inhaltlich dem schwedischen Registrierungsgesetz von 1946 nachgebildet war. Das Gesetz wurde aber von der Mehrzahl der wichtigsten Verbände von Industrie und Handel abgelehnt.

Am 29. Oktober 1954 wurde die Vorlage dem finnischen Reichstag zugeleitet. Der Entwurf sieht ein Verbot der Preisbindung der zweiten Hand und der Submissionskartelle vor. Im übrigen handelt es sich um ein Mißbrauchsgesetz mit Registrierungssystem. Die Aussichten für eine Annahme des Gesetzes, das dem zuständigen Ausschuß überwiesen worden ist, sind<sup>5)</sup> zur Zeit noch „sehr unsicher“.

**Frankreich:** Die Verordnung der Regierung Laniel zur Sicherung der freien Konkurrenz vom 9. August 1953<sup>6)</sup>, die zur Ergänzung der Preisverordnung vom 30. Juni 1945 erlassen wurde, erklärt Vereinbarungen für nicht-

tig, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken können, soweit dadurch eine Senkung der Preise verhindert oder eine künstliche Preiserhöhung gefördert wird. Die Verordnung sieht eine technische Kommission vor, die sich aus richterlichen Beamten und Mitgliedern der Wirtschaft zusammensetzt und nur die Aufgabe hat, eventuelle Verstöße auf ihren Tatbestand hin zu überprüfen. Die Kommission erstattet dem Wirtschaftsminister Bericht, der die Akten der Staatsanwaltschaft zwecks Strafverfolgung überreichen kann. Unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen nicht Absprachen, von denen bewiesen werden kann, daß sie den Absatz wirksam verbessern oder erweitern oder daß sie durch Rationalisierung oder Spezialisierung die Entwicklung des wirtschaftlichen Fortschritts garantieren.

Die Verordnung befaßt sich lediglich mit Vereinbarungen, die eine Preissenkung verhindern, also nicht mit sonstigen Absprachen wie Exklusivverträgen oder Kundenaufteilungen. Am 27. Januar 1954 ist die VO Nr. 54—97 zur Durchführung der am 9. August 1953 erlassenen Verordnung über die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des freien Wettbewerbs auf dem Gebiet des Gewerbes und Handels ergangen.<sup>7)</sup> Bisher ist noch kein Fall einer Anwendung der VO vom 9. August 1953 bekannt geworden. Es hat den Anschein, als ob das Wirken der Kartelle in der Praxis von der neuen Verordnung nicht wesentlich beeinflußt wird.

Über ein allgemeines Gesetz betr. Preisbildung und wirtschaftliche Zusammenschlüsse wird seit Jahren verhandelt. Der am 10. Juli 1952 von der Nationalversammlung verabschiedete Entwurf sah vor, daß ein Conseil Supérieur jede Übereinkunft untersuchen sollte, die eine Erhöhung oder Aufrechterhaltung der Preise bewirkt und damit die Entwicklung von Produktion und Handel behindert. Rechtsgestaltende Eingriffe sollten jedoch einem Gerichtshof vorbehalten bleiben. Diesen Entwurf hat der Rat der Republik im Frühjahr 1953 in wesentlichen Punkten abgeändert, weil er ihn noch für zu einschneidend hielt. Die Regierung sah sich darauf genötigt, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. In neuester Zeit beginnt sich — auch in offiziellen Kreisen — die Meinung durchzusetzen, daß der Gesetzesvorschlag vom 10. Juli 1952 wegen der VO vom 9. August 1953 überflüssig geworden ist.

**Großbritannien:** In Großbritannien überprüft auf Grund des Monopolgesetzes vom 30. Juli 1948<sup>8)</sup> eine ständige, vom Handelsministerium eingesetzte Monopolkommission Fälle restriktiver Praktiken, die ihr vom Ministerium zugewiesen werden. Dem Gesetz unterliegen nur Praktiken eines oder mehrerer Unternehmen (vereinbarte und nicht vereinbarte), die wenigstens ein Drittel der Produktion, des Absatzes oder des Exports umfassen. Auf den Bericht oder die Empfehlungen der Kommission hin kann der Handelsminister mit Billigung des Parlaments eine Statutory Order erlassen, in der die Praktiken oder das Monopol für illegal er-

<sup>7)</sup> Text der VO vgl. „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1954, S. 476 ff.; siehe hierzu Baudouin-Bugnet, „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1954, S. 662 ff.

<sup>8)</sup> Gesetzestext vgl. „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1953, S. 116.

<sup>3)</sup> Vgl. „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1953, S. 763.

<sup>4)</sup> Der in § 10 des dänischen Kartellgesetzes der Erlaubnis unterworfenen Tatbestand stimmt nicht völlig damit überein, was im deutschen Recht unter Preisbindung der zweiten Hand erfaßt wird (vgl. §§ 10 ff. des Reg. Entw. zu einem deutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Das dänische Kartellgesetz verlangt nur für Absprachen über feste Mindestpreise eine Erlaubnis.

<sup>5)</sup> Vgl. Neumeyer, „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1955, S. 470.

<sup>6)</sup> Gesetzestext vgl. „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1953, S. 643 ff.

klärt und den Verantwortlichen eine Änderung ihres Verhaltens befohlen wird. Obwohl das Gesetz dem Handelsministerium eine fast absolute Ermessensfreiheit gestattet, hat sich dieses Ermessen bisher vorwiegend auf Güteverhandlungen und Raterteilungen beschränkt. Registrierungszwang und Strafen sind nicht vorgesehen.

Die durch das britische Monopolgesetz eingesetzte Monopolkommission hat am 29. Juni 1955 den Abschlußbericht über eine im Auftrag des Handelsministeriums durchgeführte Untersuchung bestimmter Kartellformen und -praktiken verabschiedet. Der Bericht befaßt sich — entsprechend dem Auftrag des Handelsministeriums — lediglich mit der kollektiven Sperre, der Diskriminierung von Abnehmern und Herstellern, der kollektiven Preisbindung der zweiten Hand und der kollektiven Auferlegung sonstiger Bindungen an die Absatzstufen der Hersteller. Weiter war Gegenstand der Untersuchung die Verpflichtung von Abnehmern, ausschließlich von Lieferanten zu beziehen, die die vorbezeichneten Bindungsarten auferlegen, und schließlich das sog. Gesamtsatzverfahren. Die Kommission empfiehlt, die angegebenen Wettbewerbspraktiken unter einen Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Dieser Vorschlag der Monopolkommission ist in der britischen Öffentlichkeit und im Parlament — abgesehen von der Labour Party, die schon längere Zeit eine Verschärfung der geltenden Mißbrauchsgesetzgebung fordert — sehr unterschiedlich aufgenommen worden. Handelsminister Thorneycroft hat in der Unterhausdebatte vom 13. Juli 1955 vorgeschlagen, sich vorläufig mit einer Registrierung bestimmter Praktiken zu begnügen. Von der Registrierungspflicht sollen nach Auffassung der Regierung auch Preiskartelle umfaßt werden. In einem späteren Zeitpunkt sollen dann „Hearings“ veranstaltet werden, bei denen die Beteiligten die Abreden rechtfertigen müssen.

**Irland:** Am 7. Mai 1953 wurde ein Gesetz betr. Wettbewerbsbeschränkungen bei der Lieferung und Verteilung von Waren erlassen. Das Gesetz sieht die Bildung einer Fair Trade Commission vor, die vom Minister für Industrie und Handel berufen wird und aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht. Die Kommission hat die Aufgabe, Regeln über den lautereren Wettbewerb aufzustellen und Untersuchungen über Wettbewerbsbeschränkungen von Amts wegen oder auf Weisung des Ministers für Industrie und Handel durchzuführen. Auf Grund des Berichtes der Kommission kann der Minister bestimmte schädliche Absprachen verbieten, gegen Diskriminierungen und Sperren einschreiten und die Anwendung bestimmter Bedingungen untersagen. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung des Ministers sind unter Strafe gestellt.

**Italien:** Am 13. Juli 1950 wurde ein vom Ministerium für Industrie und Handel ausgearbeiteter Gesetzentwurf gegen Wettbewerbsbeschränkungen veröffentlicht, der jedoch nicht mehr dem Parlament vorgelegt werden konnte. Dieser Entwurf sah eine Registrierung von Kartellen und wettbewerbsbeschränkenden Verträgen vor. Für den Fall, daß die Abmachungen den Verbrauchern und den Benutzern Beschränkungen oder

übermäßige Lasten verursachen, sollte eine Kommission die Auflösung der Abmachungen aussprechen. Im Frühjahr 1954 brachte der Abgeordnete Togni in der italienischen Kammer einen neuen Gesetzentwurf ein. Der neue Entwurf will die Kontrollvorschriften zum Schutze der Verbraucher und der kleinen sowie mittleren Industrie gegen alle Formen von Monopollstellungen verbessern. Grundlage des neuen Entwurfs ist der am 13. Juli 1950 veröffentlichte Gesetzesvorschlag (Togni war zu dieser Zeit Industrieminister).<sup>9)</sup> In neuester Zeit ist von dem Sekretär der liberalen Partei Italiens, Malagodi, und dem liberalen Abgeordneten Bozzi ein weiterer — gemäßigter — Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Freiheit des Wettbewerbs ausgearbeitet und der Kammer vorgelegt worden. Im zweiten Abschnitt (Art. 4 bis 13) wird die „Unterdrückung der Praktiken, die die Freiheit des Wettbewerbs und des Marktes einengen“, behandelt. Art. 4 lautet: „Insoweit sich ungerechtfertigte Preiserhöhungen zum Schaden des Verbrauchers ergeben, sind Praktiken verboten, durch die ein oder mehrere Kaufleute, Firmen, öffentliche Behörden oder Private die Freiheit des Marktes einengen oder den Wettbewerb verhindern. Das gleiche gilt für Abmachungen oder Verständigungen zwischen zwei oder mehr Kaufleuten, Firmen, öffentlichen Behörden oder Privaten, die die gleichen Zwecke anstreben.“ Das Gesetz verbietet also nicht allgemein jedes Kartell, sondern lediglich diejenigen, die sich mißbräuchlich verhalten. Die italienische Industrie beurteilt auch diesen Entwurf skeptisch und hält Maßnahmen dieser Art nicht für notwendig. Sie bezeichnet das Vorgehen als einen „Kampf gegen Phantasmen“.

**Niederlande:** Die niederländische Regierung hat am 24. 11. 1953 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des wirtschaftlichen Wettbewerbs dem Parlament vorgelegt. Im Februar 1955 wurde der Entwurf der zweiten Kammer zugeleitet, die das im Entwurf vorgesehene Mißbrauchsprinzip grundsätzlich gebilligt hat. Dieser Entwurf sieht eine Registrierung von Kartellverträgen vor, von denen im Einzelfall Befreiung erteilt werden kann. Auf Antrag kann eine Wettbewerbsregelung, an der bedeutend mehr Unternehmen innerhalb eines Wirtschaftszweiges beteiligt sind als Außen-seiter existieren, für allgemein verbindlich erklärt werden, wenn es das Interesse dieses Wirtschaftszweiges in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse erfordert. Ist ein Kartell mit dem Allgemeininteresse nicht vereinbar, so können Einzelheiten der Regelung veröffentlicht oder für unverbindlich erklärt werden, nachdem eine aus 12 Mitgliedern bestehende „Kommission für wirtschaftlichen Wettbewerb“ sich zuvor gutachtlich geäußert hat. Bei sogen. wirtschaftlichen Machtstellungen eines oder mehrerer Unternehmen mit marktbeherrschendem Einfluß kann das Wirtschaftsministerium gewisse Unterlassungs- und Kontrahierungspflichten auferlegen. Der Vorschlag enthält keine Aufzählung restriktiver Praktiken. Gegen die Entscheidung des Ministers ist kein Rechtsmittel vorgesehen.

<sup>9)</sup> Vgl. im einzelnen Scott-Deiters, „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1954, S. 175.

Nach geltendem Recht (Kartellbesluit) von 1941, bestätigt im Jahre 1946, müssen Kartelle angemeldet und registriert werden, jedoch ist das Gesetz nicht streng beachtet und von der Regierung überwacht worden. Der Wirtschaftsminister kann von Amts wegen Verbindlichkeits- oder Nichtigkeitserklärungen erlassen. Von dieser Befugnis ist nur wenig, insbesondere für Nichtigkeitserklärungen, Gebrauch gemacht worden.<sup>10)</sup>

**Norwegen:** Ein neues, von der sozialistischen Regierung entworfenes „Gesetz über Kontrolle und Regulierung von Preisen, Gewinnen und Wettbewerbsverhältnissen“ vom 26. Juni 1953 ist seit dem 1. Januar 1954 in Kraft. Daneben gilt das Antiboykottgesetz vom 5. Dezember 1947 weiter, dessen Bestimmungen dem vorgenannten Gesetz angepaßt wurden. Nach dem Gesetz vom 26. Juni 1953 sind Preis-, Kalkulations- und Quotenkartelle, Syndikate und alle sonstigen Formen von Absprachen erlaubt, unterliegen jedoch der Aufsicht des Preisdirektorats. Meldepflichtig sind Kartelle, Individualverträge, wettbewerbsbeschränkende Empfehlungen, Großbetriebe mit einem Marktanteil von 25 % und Zusammenschlüsse, an denen ausländische Unternehmen beteiligt sind. Wettbewerbsbeschränkende Regulierungen werden erst durch die Eintragung in das Kartellregister wirksam. Bei Mißbräuchen kann die Regierung Kartellverträge ändern oder aufheben. Mißbrauch liegt vor, wenn Kartelle sich schädlich auf Erzeugung oder Umsatz auswirken oder wenn sie als unbillig oder für die allgemeinen Interessen schädlich anzusehen sind. Zur Durchführung des Gesetzes sind ausführliche Richtlinien erlassen worden.<sup>11)</sup>

Für Kartelle bleibt jedoch überhaupt nur wenig Spielraum, weil Preise und viele andere wirtschaftliche Daten durch Gesetze und Behördenakte fixiert sind. Das mit der Durchführung des Gesetzes beauftragte Preisdirektorat ist bisher im wesentlichen nur mit laufenden Preisfestsetzungen, Aufhebung von Höchstpreisen und Entscheidungen über Lieferungsvereinbarungen befaßt worden.

Bisher hat die norwegische Preis- und Kartellbehörde ihre weitgehenden Eingriffsrechte noch nicht ausgeübt. Man vermutet, daß diese Zurückhaltung auf die im In- und Ausland gegen die norwegische Wirtschaftspolitik auf diesem Gebiet erhobenen Bedenken zurückzuführen ist. So sollen sich unter anderem schon Schwierigkeiten für Norwegen eingestellt haben, „größere Anleihen von anderen Ländern, z. B. aus der Schweiz und aus Schweden zu erhalten.“ Einheimische Gewerbe (z. B. Reedereien) sollen mit einer Verlegung ihres Geschäftssitzes ins Ausland gedroht haben.<sup>12)</sup>

**Österreich:** Das Kartellgesetz vom 4. Juli 1951 sieht eine obligatorische Registrierung von Produktions-, Absatz- und Preiskartellen vor. Die Kartellkommission und die Kartelloberkommission (Sondergerichte, die aus Berufsrichtern und Vertretern der Wirtschafts-

verbände und Gewerkschaften bestehen) können die Registrierung verweigern, auf Gesetzesverletzung erkennen und evtl. die Auflösung der Absprache aussprechen. Die Eintragung in das Register ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Absprache geeignet ist, die Preise der betreffenden Waren zu steigern oder Preissenkungen zu verhindern, ferner die Erzeugung oder den Absatz solcher Waren zu beschränken, und wenn eine Rechtfertigung durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse und die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht vorliegt.

**Schweden:** Das schwedische Kartellgesetz von 1946 sah lediglich einen Registrierungszwang auf Anforderung der Monopolkommission vor.<sup>13)</sup> Am 21. Mai 1953 wurde hierzu ein Ergänzungsgesetz erlassen, das am 1. Januar 1954 in Kraft trat.<sup>14)</sup> Dieses Gesetz spricht für die Preisbindung der zweiten Hand und für Submissionskartelle ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt aus. Für die übrigen Kartelltatbestände wird das Mißbrauchsprinzip statuiert. Mißbräuche sollen danach in erster Linie durch Beratung ausgeräumt werden. Falls die Mißstände nicht freiwillig eingestellt werden, sind sie durch gesetzliche Regelung zu beseitigen.

Mit der Durchführung des Kartellgesetzes sind ein Kommissar für Fragen der Wirtschaftsfreiheit und ein Rat für die Sicherung der Wirtschaftsfreiheit beauftragt worden.

**Schweiz:** Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 4. April 1946 wurden die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, Art. 31 ff. revidiert. Der neue Art. 31 bis Abs. 3 ermächtigt den Bund, falls das Gesamtinteresse es rechtfertigt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen zu erlassen. Bis jetzt ist von diesem Artikel noch kein Gebrauch gemacht worden, obwohl das Problem in weitem Umfang diskutiert wird. Vorherrschend wird die Ansicht vertreten, nur Diskriminierungspraktiken und Kartellmißbräuche zu verbieten. Besonders in einer Artikelreihe von Schweizer Kartellexperten in der „Neuen Zürcher Zeitung“ kommt zum Ausdruck, daß eine Verbotsgesetzgebung nicht als geeignetes Mittel angesehen werden kann.<sup>15)</sup>

Die Migros-Bewegung hat im Jahre 1954 vorgeschlagen, die Schweizer Bundesverfassung durch einen Art. 33 zu ergänzen. Danach sollen Handlungen und Vereinbarungen für rechtswidrig erklärt werden, die auf Wettbewerbsbeschränkungen gerichtet oder geeignet sind, Monopole oder monopolartige Stellungen zu schaffen oder die Konsumenten zu übervorteilen. Ausnahmen können durch Bundesgesetz geschaffen werden. Nach Meinung von Schweizer Kartellexperten sind die Aussichten dieses Vorschlages in einer Volksabstimmung gering. Man ist weitgehend der Meinung, daß ein neuer Verfassungsartikel neben Art. 31 bis Abs. 3 überflüssig ist.

<sup>10)</sup> Vgl. z. B. den Fall des Radiokartells, „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1955, S. 250; dazu Mitteilungen des Bundesverbandes der deutschen Industrie, Nr. 8/9 1955, S. 9 f.

<sup>11)</sup> Teilweise abgedruckt in „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1955, S. 271.

<sup>12)</sup> Vgl. „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1955, S. 468.

<sup>13)</sup> Gesetzestext vgl. „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1952, S. 225 ff.

<sup>14)</sup> Gesetzestext vgl. „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1953, S. 568 ff.

<sup>15)</sup> Vgl. Sonderdruck der Artikelreihe der „Neuen Zürcher Zeitung“ über „Die Frage einer schweizerischen Kartellgesetzgebung“; siehe dazu den Bericht in „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1954, S. 783.